



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SAV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Andrea Koch
Datum / Date / Data	18. März 2022

Besten Dank, dass sich der SAV im Rahmen der Vernehmlassung zur Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE) zu den geplanten Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L sowie die neue Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) einbringen kann. **Die Naturweideflächen gehören sicherlich nicht zu dem Flächen, aus denen ein hohes Risiko eines Pestizid-Eintrags in Trinkwasser hervorgeht. Doch für die Weidepflege und damit den Erhalt von fruchtbarer Weidefläche hat die Einzelstockbehandlung ihre Bedeutung. Bei den Vorgaben müssen deshalb Bewilligungen für Einzelstockbehandlungen separat behandelt werden. Wir bitten Sie, uns in Zukunft Vernehmlassungsunterlagen zu Vorlagen, welche die Alpwirtschaft stark betreffen, direkt zukommen zu lassen.**

Insgesamt unterstützt der SAV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die neuen Vorgaben dort angesiedelt werden, wo die Risiken am höchsten sind. Die Massnahmen sollen effizient und wirksam, aber pragmatisch gestaltet sein, um das Ziel, den administrativen Aufwand tief zu halten, ebenfalls zu berücksichtigen.

Der SAV lehnt sich in der Stellungnahme der Position des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) an.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und PSMV

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Ebenfalls erstaunt sind wir darüber, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung bzw. Gleichbehandlung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Aus Sicht des SAV müsste das flexibler gestaltet sein, damit man aufgrund der Erfahrungen Weiterentwicklungen vorsehen kann. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen ChemRRV und PSMV/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrößen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p>¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p>³ Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 30. Juni 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt oder einer mit der Abholung beauftragten Person abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Der SAV stellt fest, dass die Besonderheiten der Weidewirtschaft, speziell auf Dauergrünland, in der Vorlage zu wenig berücksichtigt werden. Hier ist teilweise die Einzelstockbehandlung mit PSM die einzige wirksame Methode zur Unkrautbekämpfung. **Die Risiken bezüglich schädlichem Pflanzenschutzmittel-Eintrag sind jedoch gering.**

Der SAV fordert einerseits eine separate FABE für Einzelstockbehandlungen auf Grünland. Diese muss mit einer wesentlich kürzeren und inhaltlich anderen Ausbildung und Weiterbildung erlangt werden, ansonsten wäre es völlig unverhältnismässig. Zudem braucht es für die Einzelstockbehandlung Ausnahmen von der Anleitung vor Ort. **Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen ohne FABE dank einer jährlichen Instruktion Einzelstockbehandlungen vornehmen** können, dies ist für Sömmerungsbetriebe besonders wichtig.

Bezüglich der Kosten für die Weiterbildung gehen wir davon aus, dass diese deutlich höher zu liegen kommen als die veranschlagten Fr. 100.-- des BAFU. Allein schon die geforderte Anzahl Lektionen (10h), die Vorgabe, dass an einem Tag maximal 6 Stunden besucht werden dürfen, die Beschränkung der Klassengrössen und die inhaltlichen Vorgaben zeigen, dass diese eher bei Fr. 300.-- liegen (grobe Schätzung). Wir erwarten, dass das BAFU für die Differenz aufkommt.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Anwendungsbereich der Fachbewilligung Abs. 2-4 (neu)	1 Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 20103 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Fachbewilligung Landwirtschaft).	<p>Bei den Fachbewilligungen muss es ein abgestuftes System geben. Für Einzelstockbehandlungen auf Grünland braucht es deutlich weniger Kompetenzen als für die Verwendung von Feldspritzen. Es braucht deshalb separate Anforderungen für die Aus- und Weiterbildung. Kurse ohne Relevanz für die Teilnehmer haben keine Akzeptanz und keine Wirkung.</p> <p>Der SAV begrüsst die Möglichkeit zur Anleitung von Personen ohne Fachbewilligung, dies ist z.B. wichtig, wenn Familien bei</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>2 (neu) Für Einzelstockbehandlungen im bewachsenen Grünland gilt eine separate Fachbewilligung mit reduzierten Bildungsanforderungen.</p> <p>2 3 Sie berechtigt überdies, andere Personen bei Tätigkeiten nach Absatz 1 anzuleiten.</p> <p>3 4-Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden.</p> <p>5 (neu) Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen Pflanzenschutzmittel zu Einzelstockbehandlung anwenden, sofern sie jährlich einmal vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber instruiert werden.</p>	<p>bei der einfachen, zeitintensiven Weidepflege (z.B. Blacken spritzen) unterstützen.</p> <p>Allerdings berücksichtigen diese Vorgaben nicht die Situation auf weitflächigen Weide- und insbesondere Weidebetriebe im Berggebiet und Sömmerungsbetrieben.</p> <p>Zum Beispiel ist Alppersonal oft nur eine Saison auf einem Betrieb und Einzelstockbehandlungen machen nur einen minimalen Teil ihres Arbeitspensum aus. Zudem ist die Anzahl der Mittel sehr beschränkt, die Geräte sehr einfach und das Risiko eines unerwünschten Eintrags von Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gering. Eine Fachbewilligung für das Alppersonal wäre also unverhältnismässig.</p> <p>Der SAV findet es richtig, dass die Personen, welche PSM verwenden, über die Verwendung instruiert werden, da auch auf Sömmerungsbetrieben gewisse, überschaubare Risiken bestehen.</p> <p>Eine Anleitung vor Ort zum Zeitpunkt der Anwendung ist aber je nach Betriebsorganisation nicht immer möglich oder sinnvoll. Der SAV beantragt deshalb, dass für Einzelstockbehandlungen eine jährliche Instruktion vor Ort ausreicht. Die Durchführung der Instruktion müsste mit einem vom Anwender unterschriebenen Formular belegt werden.</p> <p>Der SAV lehnt zudem die Empfehlung für eine Zusatzausbildung für Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen, die Dritte anleiten, ab. Es können freiwillige Weiterbildungskurse angeboten werden, z.B. für Lohnunternehmer. Für Personen, welche lediglich zur seltenen Einzelstockbehandlung instruieren, macht dies wenig Sinn. Auch die Online- Schulung mit Verständnis-Quiz wird wohl kaum die unterschiedlichen Betriebe und Einsatzarten Rücksicht nehmen können. Zudem sind die sprachlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Die Prüfung einer solchen Online-Schulung müsste auf jeden Fall zusammen mit den unterschiedlichen betroffenen Branchenvertretern geschehen.</p>
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten»

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.
Art. 4, Anhang 3	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p>6. Gebühren (Anhang 3) Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Das zuständige Bundesamt hat diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Überhaupt ist unklar, wie hoch die Kosten für die Weiterbildung ausfallen werden. Das BAFU geht von Fr. 100.—Weiterbildungskosten, verteilt auf 8 Jahre aus. Ein Beitrag des FABE-Inhabers für die 10 Stunden obligatorische Weiterbildung ist darin nicht eingerechnet. Zu bedenken ist, dass das BAFU für einen Weiterbildungstag maximal 6 Lektionen zulässt. Für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht werden also gute 1.5 Tage fällig. Es zeigt sich aber, dass für die Weiterbildung eher mit Fr. 250.—zu rechnen ist, wobei von erheblichen kantonalen Unterschieden auszugehen ist. Offen bleibt, wie weit sich die Kantone künftig an den Weiterbildungskosten beteiligen werden.</p> <p>Zusammen mit den Fr. 50.-- Ausstellungs- und Verlängerungsgebühr dürfte eine FABE-Weiterbildung grob geschätzt im Bereich von Fr. 300.-- zu liegen kommen.</p>
Art. 8, Abs. 3, Bst. f	<p>³Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht und nach Rücksprache beim BAFU ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABE-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Warum die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber hier schlechtergestellt werden, ist weder nachvollzieh- noch begründbar, verursacht das Generieren eines Weiterbildungscodes</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern doch bereits zu einem Initialaufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 1, 2 und 3	Alle Anforderungen müssen für FABE Einzelstockbehandlung deutlich reduziert werden.	Für die Alpwirtschaft sind diese unverhältnismässigen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen nicht tragbar. Alle Anforderungen müssen für die spezielle FABE für Einzelstockbehandlungen deutlich reduziert werden. Solche Behandlungen können auch nicht mit der Arbeit eines Hauswirts gleichgestellt werden, welche auf viel gefährlicherem Untergrund (Ablaufen in Kanalisation, z.T. nicht bewachsener Boden, etc.) und viel häufiger Pflanzenschutzmittel anwenden. Eine eintägige Ausbildung und eine 2-3-stündige Weiterbildung alle 8-10 Jahre muss ausreichen. Die Prüfung sollte im Anschluss an die Ausbildung geschehen, mit Möglichkeit zum Nachholen.
Anhang 2 Fachprüfung Ziff. 2.3 Zulassung	Die praktische Prüfung muss auch innerhalb eines ÜKs möglich sein, das heisst, <u>während</u> der Ausbildung. Die sich ergebenden Mehrkosten aufgrund der neuen Vorgaben in der Fachprüfung/Grundbildung muss durch das zuständige Bundesamt zu tragen sein. Auf jeden Fall dürfen die Kosten nicht auf die Schüler*innen abgewälzt werden.	Eine zusätzliche praktische Prüfung ist logistisch fast unmöglich und ein zu grosser Aufwand. Ausserdem stellt sich die Frage, wie die Aufwände der praktischen Prüfungen finanziert werden sollen.
Anhang 3, Ziff. 4	Die Unterscheidung mit Stunden, welche nur zu 50% anrechenbar sein sollen, ist wegzulassen.	Bei optionalen Themen können mehr als 30 Personen pro dozierende Person teilnehmen. In diesem Fall wird vorliegend vorgeschlagen, dass die Stunden aber nur zu 50% zählen sollen.. Diese Unterscheidung ist verwirrend und führt zu administrativen Mehraufwänden.
Anhang 3 Ziff. 5 Dauer	Anpassung auf 6 Stunden innerhalb 5 Jahre. Keine Unterscheidung zwischen vorgegebenen und optionalen Themen nötig.	Es ist unnötig und kompliziert, wenn innerhalb der vorgegebenen Liste nochmals unterschieden wird.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen Register Fachbewilligungen/ Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Wir lehnen es ab, dass aus diesen Daten Statistiken z. B. für politische Zwecke erstellt werden und es besteht auch kein begründetes öffentliches Interesse an diesen Daten. Das Register Fachbewilligungen dient einzig und allein der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, nämlich ob ein Erwerber von PSM über die nötigen fachlichen Kenntnisse spricht eine FABE verfügt.
Art. 4, Abs. 3	An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 11, Abs. 3	Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<p>¹ Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum 30. Juni 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b eine Kopie eines Identitätsausweises; c Geburtsdatum und -ort; d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV <p>sowie eine der folgenden Berechtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde. 	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.